

---

## Hygienekonzept Corona der CWS

Stand: 25.06.2021

---

### Vorbemerkung

Lehrerinnen und Lehrer gehen bei der Umsetzung der Maßnahmen dieses Hygienekonzepts Corona mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören die Grundsätze zur Händehygiene und zur Husten- und Niesetikette, die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den vulnerablen Risikogruppen gehören, sowie die Unterweisung in die für die CWS geltenden Regelungen und Maßnahmen. Dabei muss die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht werden. Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen und den rechtlichen Vorgaben wird dieses Hygienekonzept Anpassungen erfahren.

### I. Testpflicht

- (1) Tätigkeit in der Schule sowie die Teilnahme am Präsenzunterricht und an der Betreuung setzt das Vorliegen eines negativen in der Schule durchgeführten Selbsttests oder eines Bürgertests voraus, welcher zu Schultagesbeginn nicht älter als 72 Stunden sein darf.
- (2) Aus einem positiven Testergebnis bei einem in der Schule durchgeführten Selbsttest resultieren drei Dinge:
  1. Die positiv getestete Person muss abgeholt werden oder im Falle von Volljährigkeit oder mit besonderem Einverständnis der Eltern selbstständig nach Hause kommen. Bis zur Abholung wartet sie in einem separaten Raum.
  2. Es ist sofort ein PCR-Test zu veranlassen (Testzentrum bzw. Arzt, zu organisieren in eigener Verantwortung bzw. Verantwortung der Eltern)
  3. Es gilt eine sofortige Quarantäne für die getestete Person.

Vom Ergebnis des PCR-Tests, welches der Schule unverzüglich mitzuteilen ist, hängt ab, ob die getestete Person im Falle eines positiven Ergebnisses in Quarantäne verbleibt und ggf. weitere Kontaktpersonen in Quarantäne müssen oder ob die Person unter Vorlage des negativen Testergebnisses wieder aus der Quarantäne und zurück in die Schule kann.

Von der Testpflicht sind diejenigen befreit, die entweder einen Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder das Ergebnis eines positiven PCR-Tests, welcher mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt, vorgelegt haben.

### II. Umgang mit Krankheitssymptomen

Kinder, die eindeutig krank sind, gehen nicht in die Schule (wie vor der Corona -Pandemie auch).

- (1) Ein Besuchsverbot in der Schule gilt außerdem, wenn bei den Kindern selbst oder bei Mitgliedern desselben Hausstands relevante für COVID-19 typischen Symptome auftreten:
  - a. Fieber (ab 38,0°C)
  - b. Trockener Husten, d.h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma). Ein leichter oder gelegentlicher Husten oder ein gelegentliches Halskratzen soll aber zu keinem automatischen Ausschluss führen.

- c. Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)
- (2) Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant).
  - (3) Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.
  - (4) Für Kinder in Quarantäne (auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder weil eine Person im selben Hausstand infiziert ist) gilt ebenfalls ein Besuchsverbot.
  - (5) Gesunde Geschwisterkinder, die keinen Quarantäneauflagen durch das Gesundheitsamt unterliegen, dürfen die Schule uneingeschränkt besuchen. Gleiches gilt für Kontaktpersonen von Kontaktpersonen, d. h. Personen, die Kontakt zu einer Kontaktperson einer infizierten Person hatten.
  - (6) Die Eltern entscheiden je nach Befinden des Kindes bzw. des Jugendlichen, ob telefonisch Kontakt zur Hausärztin oder zum Hausarzt bzw. Kinder- und Jugendärztin oder -arzt aufgenommen werden soll. Die Testindikation stellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt.
  - (7) Bei Auftreten obengenannter Symptome während der Unterrichtszeit werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.
  - (8) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese organisiert werden können.
  - (9) Schülerinnen und Schüler, die dennoch nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, wenn sie selbst oder Angehörige zur Risikogruppe gehören, müssen einen entsprechend belegten Antrag bei der Schulleitung stellen. Das zugrundeliegende Attest muss alle drei Monate erneuert werden.

## II. Persönliche Hygiene / Hygiene im Sanitärbereich

- (1) Auf Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmungen) soll verzichtet werden.
- (2) Das Berühren des Gesichts mit den Händen, insbesondere der Schleimhäute, sollte vermieden werden.
- (3) Es sollte regelmäßig eine gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife (20-30 Sekunden) oder Händedesinfektion (etwa 30 Sekunden in die trockenen Hände) erfolgen, so etwa vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen der Schutzmaske.
- (4) Türklinken sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst werden, ggf. Ellenbogen benutzen.
- (5) Husten- und Niesetikette beachten.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler können grundsätzlich die Toiletten der Mensa, des D-Baus sowie des Modulbaus benutzen. Wie oben dargestellt sollten Schülerinnen und Schülern Toilettengänge auch während der Unterrichtszeiten gestattet werden.
- (7) Alle in Benutzung befindlichen Toiletten werden im Laufe des Vormittags sowie am Ende des Schultages durch eine Reinigungskraft gesäubert.

## III. Abstandsregeln

### A: Auf dem Schulgelände:

Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Unterschreitungen darf es in der Regel nur an bestimmten Ein- und Durchgängen geben. Enge Menschenansammlungen sind zu vermeiden.

### B: **Im Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband:**

Bei der Sitzordnung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen einzuhalten.

#### IV. Gebrauch der Mund-Nasen-Bedeckung

##### A: Generelle Regelung:

In den Schulgebäuden besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zur Einnahme eines Sitzplatzes. Beschäftigte müssen eine OP- oder FFP-2-Maske (oder Vergleichbare, in jedem Fall ohne Ausatemventil) tragen, Schülerinnen und Schüler mindestens eine Alltagsmaske.

Ungeachtet der Aussetzung der Maskenpflicht ergeht der Appell, die Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen. Dieser Appell nimmt aus

- den Unterricht, wenn eine ausreichende Distanzsituation zwischen allen Mitgliedern der Unterrichtsgruppe hergestellt werden kann. (Bsp.: Lerngruppe mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern in einem ausreichend großen Raum)
- den Sportunterricht. (In den Umkleiden ist das Tragen verpflichtend.)
- Klassenarbeiten, insbesondere wenn die Sichtschutzblenden aufgebaut sind.

- Die Maske kann jederzeit zum Trinken abgenommen werden. Gleiches gilt für das Essen an Tischen in der Mensa. Grundsätzlich sollte das Essen und Trinken während des Unterrichts ermöglicht werden, wenn sich die Lerngruppe nicht in einem naturwissenschaftlichen Fachraum oder einem Computerraum befindet.)

##### B: Hinweise zum Umgang mit der Mund-Nase-Maske:

- (1) Vor dem Anlegen einer Mund-Nasen-Bedeckung sollten die Hände gründlich gewaschen werden.
- (2) Beim Aufsetzen ist darauf zu achten, dass Nase und Mund bis zum Kinn abgedeckt sind und die Mund-Nasen-Bedeckung an den Rändern möglichst eng anliegt.
- (3) Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte möglichst dann gewechselt werden, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist. Ein Wechsel sollte wenigstens täglich erfolgen.
- (4) Beim Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nicht die Außenseiten berührt werden.
- (5) Nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung am besten gründlich die Hände waschen.
- (6) Gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes kann beim Schulleiter die Befreiung von Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beantragt werden. Das Attest ist nach drei Monaten zu erneuern.

#### IV. Unterrichtsorganisation und Raumhygiene

- (1) Lerngruppen, in deren Unterrichtsraum aufgrund der Personenzahl der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden in zwei Räumen parallel unterrichtet. Die einmal vorgenommene Einteilung sollte nach Möglichkeit nicht geändert werden.
- (2) Die Schüler\*innen sollen einzeln an den Tischen sitzen und ein fester Sitzplan für den Unterricht in der jeweiligen Lerngruppe in 5 und 6 wird empfohlen. In der Q2 und Q4 sollen die Schüler\*innen nach Möglichkeit ebenfalls in Konstellationen mit den gleichen Schüler\*innen an den benachbarten Tischen setzen.
- (3) Nach Stundenende muss der Unterrichtsraum gründlich gelüftet werden; die Fenster können dazu während der Pausenzeit und am Ende des Schultages geöffnet bleiben. Darüber hinaus wird empfohlen, alle 15 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 5 Minuten auch während der Unterrichtszeiten vorzunehmen (zwei Mal pro Unterrichtsstunde). An kalten Tagen wird warme Kleidung empfohlen.

- (4) Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- (5) Gemischte Lerngruppen (Oberstufenkurse, Kurse der 2. und 3. Fremdsprache sowie Religions- und Ethikkurse) reinigen die Tische in dem jeweiligen Unterrichtsraum vor und nach dem Unterricht mit dem bereitstehenden Reinigungsmittel.
- (6) In den Fachräumen übernimmt der Kurs/die Klasse die Reinigung der Tische nach dem jeweiligen Unterricht.
- (7) Sitzordnungen sollten so gewählt sein, dass kein „Face-to-Face-Kontakt“ besteht (z.B. keine U-förmigen oder gewinkelten Tischkonstellationen; es sei denn, dass die Arbeitsform dies erfordert.
- (8) In klassenübergreifend organisierten Unterrichten sollen den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.
- (9) Partner- und Gruppenarbeit ist unter Einhaltung des Mindestabstands möglich.
- (10) Um Ansammlungen vor den Toiletten während der Pausenzeiten zu vermeiden, ist es hilfreich, den Schülerinnen und Schülern das Aufsuchen der Toilette in den Unterrichtsstunden zu gestatten.
- (11) Der **Sportunterricht**, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet im geregelten Klassen- oder Kurssystem der Schule statt.
- (12) Während des Sportunterrichts gilt keine Maskenpflicht. Beim Umkleiden sind die Masken zu tragen.
- (13) Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.
- (14) Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- (15) Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
- (16) Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen.
- (17) Im Musikunterricht muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen- oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentproben stattfinden.
- (18) In geschlossenen Räumlichkeiten ist ein musikalischer Einzelvortrag nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich: Abstand: Mindestabstand von 2,5 Metern; - gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer Mund-Nase-Bedeckung.

## V. Nahrungsaufnahme

Die Nahrungsaufnahme findet im Freien oder in der Mensa statt. Dabei gilt, dass die Maske abgenommen werden darf. Die Abstandsregeln sind zwingend zu beachten. In der Mensa darf pro Tisch lediglich eine Person sitzen.

## VI. Pausenorganisation und Wegeführung

- (1) Am Eingang zum Hauptgebäude wird jeweils zur 1. Stunde eine Händedesinfektionen durchgeführt. Am Eingang zum Modulbau (G-Bau) befindet sich eine weitere Desinfektionsstation.
- (2) Gruppen, die in der 1. Stunde im D-Bau Unterricht haben, warten bis zum Eintreffen der Lehrkraft auf dem Hof.
- (3) Wege zu und von den Räumen sind einzuhalten, um unnötige Personenansammlungen zu vermeiden.

Raum	Weg zum Raum	Weg zur Pause/ bei Schulende
------	--------------	---------------------------------

209	Südtreppe	Südtreppe
205	Südtreppe	Südtreppe
211/220/222	Haupttreppe	Haupttreppe
305	Südtreppe	Südtreppe
313	Nordtreppe	Nordtreppe
316/317	Nordtreppe	Nordtreppe
D01/D02	Zugang EG	Treppe zum Schachbrett
E11	Haupteingang E-Bau	Haupteingang E-Bau
E12/E13	Haupteingang E-Bau	Haupteingang E-Bau
E21 bis E24	Barockgarten, Westseite	Barockgarten, Westseite
E31 bis E34	Barockgarten, Westseite	Barockgarten, Westseite
E25 bis E28	Barockgarten, Ostseite	Barockgarten, Ostseite
E35 bis E38	Barockgarten, Ostseite	Barockgarten, Ostseite
G02 bis G09	G Unten	G Unten
G12 bis G19	G Brücke	G Brücke
G22 bis G29	G Brücke	<b>Nottreppenhaus G Brücke</b>